

liebende Sorgfalt ist im Vorausgehenden begründet: „Mache die linke Hand zu einer Art Thron, für die rechte, die den König aufnehmen soll!“ Und Christus, ihren König, wußten die Gläubigen auch im kleinsten Teilchen ganz und lebendig zugegen. Darum solche Aufmerksamkeit. Ähnlich wie der heilige Bischof von Jerusalem schreibt auch Chrysostomus, der Doktor in der Lehre von der heiligen Eucharistie.⁶⁾

In den ersten Jahrhunderten führten die Christen ihre Hand bis nahe an das Gefäß der heiligen Eucharistie, um ihren Herrn und Heiland zu empfangen. Menschenhand war „Laienpatene“ vom Kelch bis zum Munde, indem sie in Sorgfalt kein Teilchen der heiligen Hostie zu Boden fallen ließ. Heute, da sich der Kommunionritus geändert, ist die Laienpatene „Menschenhand“ im Geiste der Urkirche, durch welche unserem Herrn Jesus Christus besser noch wie damals Aufmerksamkeit erwiesen werden kann. So will es Christi Braut, dieselbe heilige Kirche.⁷⁾ Und dieser folgerichtige Dienst in urchristlichem Geiste wird um so leichter, da die Laienpatene auch vom Meßdiener getragen,⁸⁾ und da zur Purifikation auch das Vasculum benützt werden kann.⁹⁾

Schwaz.

P. Fridolin Außersdorfer O. F. M.

(Die Heiligennamen in der Oration A cunctis und Postkommunion Mundet et muniat.)

A. Welche Namen sind zu nennen?

1. An allen Zelebrationsorten sind, wie in der Oration angegeben, namentlich zu erwähnen:

a) Die allerseligste Jungfrau Maria mit den Worten „et intercedente beata et gloriosa semper Virgine Dei Genitrice Maria“; ist die Messe de B. Maria V. oder ist Maria bereits in einer Kommemoration erwähnt, so wird ihr Name ausgelassen; die Textstelle lautet dann „et intercedente beato Joseph cum beatis Apostolis . . .“ (Missale Rom. Orat. div. n. 2);

b) anschließend der heilige Josef mit den Worten „cum beato Joseph“ (S. C. R. d. auth. 3249 ad 3, n. 1 v. 22. April 1871; 3252 v. 7. Juli 1871), und zwar ohne weiteren Zusatz (S. C. R. d. auth. 3502 v. 18. August 1879); ist die Messe vom heiligen Josef oder ist sein Name bereits in einer Kommemoration erwähnt, so sind die Worte „beato Joseph“ auszulassen (Miss. vot. de S. Joseph in fer. IV; S. C. R. d. auth. 3400 ad 3 v. 27. Mai 1876);

⁶⁾ Homilia 47; M. P. gr. 63, 898.

⁷⁾ Acta Apost. Sed. 1929, 631, 638.

⁸⁾ Theol.-prakt. Quartalschrift 1934, 383 f.

⁹⁾ Müller, Zeremonienbüchlein, Freiburg i. Br. 1934, 75.

c) anschließend die heiligen Apostel Petrus und Paulus mit den Worten „*beatis Apostolis tuis Petro et Paulo*“; ist die Messe von diesen Aposteln oder sind ihre Namen bereits in einer Kommemoratio erwähnt, so sind die genannten Worte auszulassen (Miss. vot. de Ss. Petro et Paulo App. in fer. IV).

II. Bei *Zelevation in loco sacro*, näherhin in einer Kirche oder Kapelle, welche auf Grund ihrer Konsekration oder wenigstens feierlichen Benediktion einen liturgischen Titel besitzt, ist beim Buchstaben N. der Name des Titulars der betreffenden Kirche, bzw. Kapelle zu nennen, wenn es ein Heiliger ist und nicht etwa eine göttliche Person oder ein Geheimnis des Herrn, vorausgesetzt, daß die Messe nicht vom Titular selber ist oder sein Name nicht bereits kommemoriert oder in der Oration *A cunctis* genannt wurde. So oft der Titular nicht erwähnt wird, sind die Worte „*atque beato N.*“ auszulassen (Missale Rom. Rubr. spec. beim dritten Sonntag nach Epiphania, beim Aschermittwoch und Dreifaltigkeitsfest und bei den Orat. div. n. 2; S. C. R. d. auth. 1332 ad 5 v. 13. Februar 1666; 1609 ad 8 v. 22. Jänner 1678; 3676 ad 1 v. 14. Mai 1887; 3752 ad 1 v. 28. November 1891). Hat die betreffende Kirche, bzw. Kapelle mehrere Titelheilige, so sind alle zu nennen (vgl. S. C. R. d. auth. 4055 ad 2 v. 2. Mai 1900).

Handelt es sich bei Zelevation in einer konsekrierten oder feierlich benedizierten Kapelle um ein *oratorium semipublicum*, so wird der betreffende Titelheilige nur genannt, wenn es „*deficiente ecclesia*“ das *oratorium principale* des betreffenden Klosters, Seminars, Instituts u. s. w. ist. Ist eine eigene Kirche vorhanden, so muß in allen Nebenkapellen solcher Häuser der Titelheilige der Kirche genannt werden (S. C. R. d. auth. 3804 ad 8 v. 16. Juni 1893; 4110 v. 14. März 1903; 4192 ad 3 v. 10. November 1906).

Bei Zelevation in halböffentlichen und Privatkapellen, die keinen eigenen Titel haben, werden die Worte „*atque beato N.*“ ausgelassen, falls es sich nicht, wie oben gesagt, um annexa einer Kloster-, Seminar-, Instituts- oder einer ähnlichen Kirche handelt. Das gleiche gilt für Zelevation in *loco non sacro*. Das früher übliche Erwähnen des *patronus loci* im engeren (Patron der Gemeinde oder Stadt) oder weiteren Sinn (Patron der Diözese, des Landes, Reiches u. s. w.) ist seit der Brevierreform Pius' X. mit der Vereinfachung der *Suffragia Sanctorum* im Offizium in Wegfall gekommen (Rubr. in Recit. Div. Off. Tit. VII, n. 2 — A. A. S. III [1911], 646). Das Erwähnen des *patronus loci* war an die Bedingung geknüpft, daß am Zelevationsort die rechtmäßige Gewohnheit bestand, denselben auch in den Suffragien des Offiziums zu kommemorieren (S. C. R. d. auth. 4054 ad 5 v. 2. Mai 1900; 4194 ad 9 v. 23. November 1906).

III. *Regularen* dürfen nach Nennung des Kirchenpatrons und unter Wahrung der Dignitätsordnung beim Buchstaben N. den Namen ihres Ordensstifters einlegen; z. B. Benediktiner in einer dem heiligen Martinus geweihten Kirche: „. . . Petro et Paulo, beato Martino atque beato Patre nostro Benedicto et omnibus Sanctis . . .“, falls nicht die Messe selber vom Ordensstifter genommen ist oder sein Name bereits in einer Kommemoration erwähnt wurde (S. C. R. d. auth. 3758 v. 2. Dezember 1891). Der einzelne Regulare, der verpflichtet ist, in den Suffragien des Offiziums den Namen seines Ordensstifters zu nennen, kann denselben intra Missam nicht willkürlich weglassen, auch wenn er außerhalb einer Kirche seines Ordens zelebriert.

B. In welcher Reihenfolge sind die Heiligennamen zu nennen?

Betreffend der Reihenfolge nach der Dignität bei Nennung der heiligen Namen gilt zunächst das unter A Gesagte. Hinzukommt, was die unter A, II, erwähnte Spezialrubrik des Missale Rom. darüber noch bestimmt: Die Namen von Engeln oder des heiligen Johannes des Täuflers sind vor dem heiligen Josef zu nennen. Im übrigen ist der „ordo Litaniarum“ einzuhalten, auch wenn dann z. B. die Namen von mehreren Titelheiligen nicht unmittelbar nacheinander kommen (S. C. R. d. auth. 1333 ad 6 v. 13. Februar 1666; 3249 ad 3, n. 2 v. 22. April 1871; 3252 v. 7. Juli 1871; 4055 ad 2 u. 4 v. 2. Mai 1900).

Jerusalem.

P. Raban Vogt O. S. B.

(Die Ablässe des Heiligen Landes auf Rosenkränzen.)¹⁾ Es ist begreiflich, wenn im Anschluß an die Bedenken, die im Zusammenhang mit den von P. Lukas Etlin O. S. B. († 16. Dezember 1927) auf Grund einer Spezialfakultät benedizierten Rosenkränzen auftauchten und besprochen wurden, immer wieder die Frage erhoben wird: Bedeuten „die Ablässe des Heiligen Landes“ auf Rosenkränzen heute noch dasselbe, als was sie bis zur Verleihung der besonderen Fakultät an P. Etlin am 23. März 1925 verstanden wurden? Was spricht dafür, daß die P. Etlin verliehene außerordentliche Vollmacht an der bisherigen traditionellen kirchlichen Auffassung nichts geändert hat?

I. Die kirchliche Auffassung bis zum Jahre 1925.

Papst Innozenz XI. mit Breve „Unigeniti Dei Filii“ vom 28. Jänner 1688: Jeder Gläubige, der ein Kreuz, eine Korona oder einen Rosenkranz bei sich bewahrt, nachdem dieser Gegenstand die heiligen Stätten Palästinas und die daselbst befindlichen Reliquien berührt hat, gewinnt dieselben Ablässe, wie wenn er einen vom Heiligen Vater benedizierten Gegenstand be-

¹⁾ Vgl. hiezu diese Zeitschrift, Jahrgang 1926, S. 149 ff.; 1928, S. 391 ff. und 605 ff.; 1933, S. 151 f.